



G Aktuelle Mitteilungen

Neuordnung der
Bundesfinanzen
April 1979

F I N A N Z R E F O R M 1 9 7 8

Orientierung über den am 20. Mai 1979
zur Abstimmung gelangenden Bundesbeschluss
über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

* * *

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
1. GEGENSTAND UND ZWECK DER VORLAGE	3
11. Vergleich mit der Entwicklung mit dem Bruttosozialprodukt	7
12. Wesentliche Züge der Ausgabenvermehrung beim Bund	9
13. Bisherige Massnahmen zur Verminderung der Ausgaben	11
14. Einnahmen: Kriterien in bezug auf Zusammensetzung der Steuerarten	12
15. Zur Umwandlung der Warenumsatzsteuer in eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip	15
16. Leitgedanken der bundesrätlichen Botschaft vom 15. März 1978	18
17. Pressemitteilung des Bundesrates vom 4. April 1979: Die bei der Einführung der Mehrwertsteuer geltenden Steuersätze ..	19
2. UEBERSICHT UEBER DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGE	21
3. BUNDESBESCHLUSS UEBER DIE NEUORDNUNG DER UMSATZSTEUER UND DER DIREKTEN BUNDESSTEUER VOM 15. DEZEMBER 1978	24

	<u>Seite</u>
4. ERLAEUTERUNGEN ZU DEN NEUEN VERFASSUNGSMÄSSIGEN BESTIMMUNGEN	32
41. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	32
411. Ausgestaltung der neuen Umsatzsteuer	32
411.1. Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer	32
411.2. Steuersatz	35
411.3. Abzug der Vorsteuer	36
411.4. Echte und unechte Befreiung	37
411.5. Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft	38
412. Aufhebung der Biersteuer und des Zollzuschlages auf Brau- rohstoffen und Bier	40
413. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Umsatz- steuer und die Biersteuer	40
42. Direkte Bundessteuer	41
421. Allgemeines	41
422. Die einzelnen Neuerungen	42
422.1. Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen	42
422.2. Steuer vom Reinertrag und vom Kapital oder Vermögen der juristischen Personen	45
422.3. Kantonsanteile; Aenderung des für den Finanz- ausgleich zu verwendenden Teils	47
423. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die direkte Bundessteuer	47
5. STATISTIKEN	48
51. Gesamte finanzielle Auswirkungen der Bundesfinanzreform 1978	48
52. Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen	49
521. Beginn der Steuer und Beginn der Mehrbelastung gemäss BB vom 15.12.78 gegenüber geltendem Recht	49
522. Lediger	50
523. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, ohne Kinder	51
524. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, mit 2 Kindern	52
525. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau, ohne Kinder	53
526. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau, mit 2 Kindern	54
53. Direkte Bundessteuer der juristischen Personen	55
531. Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven	55
6. ALPHABETISCHES SACHWORTVERZEICHNIS	56

1. GEGENSTAND UND ZWECK DER VORLAGE

Am 20. Mai 1979 werden Volk und Stände über den Bundesbeschluss der Eidg. Räte über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 15. Dezember 1978 (BB) abstimmen. Mit seiner Annahme würden die Bundesverfassung und deren Uebergangsbestimmungen geändert und damit die gegenwärtige Warenumsatzsteuer durch eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem abgelöst, sowie bei der Wehrsteuer die Tarife geändert und die Sozialabzüge erhöht.

Die heute geltende verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) und der Warenumsatzsteuer ist zeitlich beschränkt: Art. 41ter der Bundesverfassung ermächtigt den Bund nur, diese beiden Steuern bis Ende 1982 zu erheben. Durch ersatzlosen Wegfall dieser Steuern würden die Steuereinnahmen um rund 54 % vermindert, wie umstehende Tabelle zeigt. Mit Annahme des BB würde diese Beschränkung dahinfallen, und der Bund könnte über das Jahr 1982 sowohl eine direkte Bundessteuer als auch eine Umsatzsteuer erheben.

Zusammensetzung der vom Bund erhobenen Steuerarten (Bruttoerträge)

Art der Abgabe	1976	1977	1978	
	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in %
Wehrsteuer	3 290 155	2 824 298	3 206 378	23,84
Verrechnungssteuer	1 682 975	1 455 765	1 369 353	10,18
Militärpflichtersatz	95 082	102 464	100 945	0,75
Stempelabgaben	495 459	488 713	530 615	3,94
Warenumsatzsteuer	3 523 851	3 788 126	4 038 384	30,02
Tabaksteuer	519 117	567 704	568 732	4,23
Biersteuer	33 494	32 177	31 976	0,24
Zölle	2 833 305	2 920 795	2 989 707	22,23
Uebrige Abgaben	394 597	443 364	615 306	4,57
Fiskaleinnahmen total	12 868 035	12 623 406	13 451 396	100,00

Nach der Vorlage soll nicht nur die Erhaltung dieser Steuerquellen **gesichert werden**; die beiden Steuern sollen so modifiziert werden, dass sie längerfristigen Ansprüchen genügen. Solche beziehen sich einmal auf den Ertrag. Es sollen die Bundeseinnahmen vermehrt werden. Zwar wären bei der Wehrsteuer (direkte Bundessteuer), wie noch darzulegen sein wird, nicht Mehreinnahmen, sondern Mindererträge (1981: rund 400 Millionen Franken) zu erwarten; Mehrerträge würden ausschliesslich über die Umsatzsteuer erzielt (vgl. Ziff. 14 hiernach). Dazu ist die bisherige (Waren-)Umsatzsteuer jedoch ungeeignet. Darum soll das Umsatzsteuersystem geändert werden: Das bisherige Einphasensystem (Besteuerung auf der Grossistenstufe) soll durch ein Allphasensystem mit Vorsteuerabzug (das ist die sog. Mehrwertsteuer) abgelöst werden. Für Näheres wird auf Ziff. 15 verwiesen. Die zu erwartenden Mehrerträge werden unter Berücksichtigung der Wehrsteuerentlastungen für das Jahr 1981 bei Mehrwertsteuersätzen von 8/5/2,5 % auf rund 1,3 Milliarden Franken geschätzt (500 Millionen bei Steuersätzen von 7/4/2 %)

Mehreinnahmen werden wegen der defizitären Finanzlage des Bundes angestrebt. Diese ergibt sich aus der Entwicklung der Bundesfinanzen. Dazu folgende Zahlen:

Rechnungsabschlüsse des Bundes 1966 - 1978

In Millionen Franken

Jahr	Gesamtrechnung								Fehlbetrag der Bilanz
	Finanzrechnung			Vermögensveränderungen			Abschluss		
	Ausgaben	Einnahmen	Ueberschuss	Aufwand	Ertrag	Ueberschuss	Reinaufwand	Reinertrag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1960	2 601,1	3 316,1	715,0	707,5	271,3	- 436,2		273,8	6 238,0
1965	4 920,3	4 951,7	31,4	423,2	844,3	416,1		477,5	3 816,1
1970	7 765,0	7 974,5	209,5	757,3	845,7	88,4		297,9	2 022,8
1971	8 962,5	8 668,9	- 293,6	815,5	1 172,9	357,4		63,8	1 959,0
1972	10 366,0	10 118,7	- 247,3	697,5	1 100,7	403,2		155,9	1 803,1
1973	11 625,1	10 346,5	- 778,6	993,9	1 900,0	906,1		127,5	1 675,6
1974	13 051,6	12 011,5	- 1 040,1	876,4	1 979,0	1 102,6		62,5	1 613,1
1975	13 540,8	12 231,6	- 1 309,2	1 024,9	888,6	- 138,3	1 447,5		3 060,6
1976	15 860,0	14 887,2	- 1 572,8	1 221,5	908,5	- 313,0	1 885,8		4 946,4
1977	15 493,0	14 025,8	- 1 467,1	1 505,5	672,0	- 833,6	2 300,6		7 246,9
1978	15 824,5	15 106,0	- 718,5	1 529,5	726,8	- 802,7	1 521,3		8 768,2
1979 ^{*)}	16 529,3	15 152,0	- 1 377,4	1 155,3	615,3	- 540,0	1 917,4		10 740,6

Quelle: Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1978.

*) Budgetzahlen.

In den Zahlen der vorangehenden Tabelle ist die Geldentwertung nicht berücksichtigt. Welche Rolle sie bei der Beurteilung der Zahlen spielen kann, wird am Beispiel des Teuerungseinflusses auf die Bundesaussgaben ersichtlich (Quelle: Eidg. Finanzverwaltung):

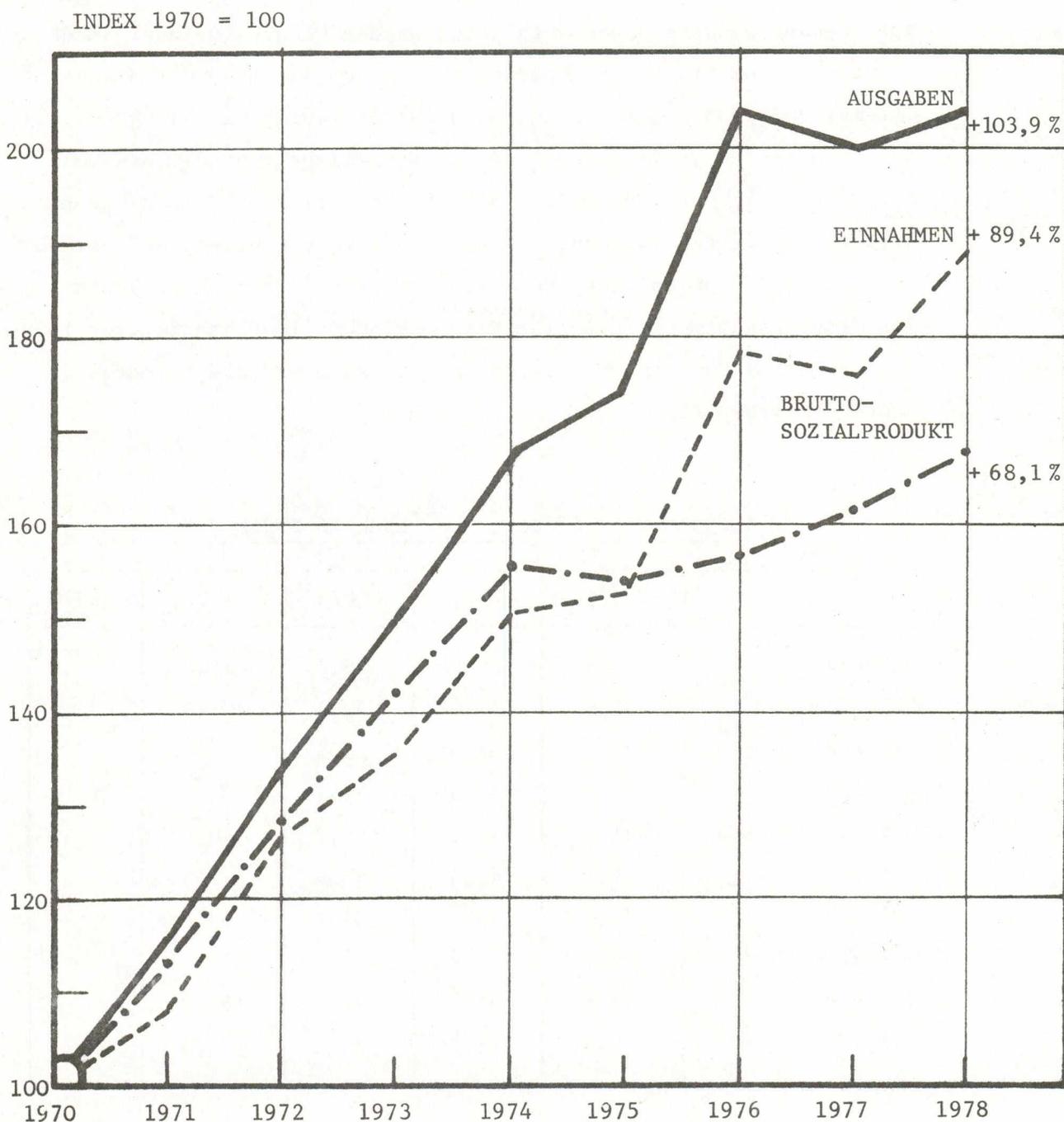
Einfluss der Teuerung auf die Bundesaussgaben

Jahr	Konsumentenpreise		Bundesaussgaben	
	Index (1966 = 100)	Zunahme gegenüber Vorjahr in %	nomi- nell	zu Preisen von 1970
1970	112,7		7 765	7 765
1971	120,1	6,6	8 963	8 410
1972	128,1	6,7	10 336	9 093
1973	139,3	8,7	11 625	9 405
1974	152,9	9,8	13 052	9 620
1975	163,2	6,7	13 541	9 350
1976	166,0	1,7	15 860	10 768
1977	168,1	1,3	15 493	10 387
Mittlere Zunahme 1970/77		5,9 % =====	10,4 % =====	4,2 % =====
Zunahme 1970/77 total		49,2 % =====	99,5 % =====	33,8 % =====

Diese Aufstellung zeigt, dass sich eine + wenn auch wesentlich geringere - Ausgabenvermehrung auch dann ergibt, wenn die Geldentwertung berücksichtigt wird. Sind deshalb die Ausgaben, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind, zu vermindern? Oder sollen, um trotzdem die Rechnung ausgleichen zu können, die Einnahmen vermehrt werden? Auf den politischen Aspekt dieser Fragen kann hier nicht eingetreten werden. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Fakten und Zusammenhänge hingewiesen, die für eine sachliche Orientierung wichtig sein dürften.

11. Vergleich mit der Entwicklung mit dem Bruttosozialprodukt

Ein Vergleich zwischen den Entwicklungen von Ausgaben und Einnahmen mit dem Bruttosozialprodukt (BSP) drängt sich auf, drückt doch das BSP die gesamte wirtschaftliche Wertschöpfung - sowohl der privaten Wirtschaft als auch der öffentlichen Hand - des Landes aus. Die tatsächliche Vermehrung der Bundesausgaben weist allein noch nicht auf gesellschaftspolitische Veränderungen hin; eine Abweichung der Entwicklung der Ausgaben von der des BSP hingegen ist dafür ein nicht zu übersehendes Indiz. In diesem Lichte mag folgende Grafik interessieren:



Die Grafik zeigt deutlich, dass die Bundesaussgaben wesentlich stärker gestiegen sind als das BSP. Diese Tatsache spricht für eine Vermehrung staatlicher Leistungen. Die Einnahmen hingegen haben sich während mehrerer Jahre weniger als das BSP entwickelt.

In diesem Zusammenhang werden gerne internationale Quervergleiche mit den Ausgaben gemacht. (Ein analoges Interesse bezüglich der Einnahmen dürfte sich mehr auf deren Zusammensetzung konzentrieren, wovon später die Rede sein wird.) Solche Vergleiche können aber nur bedingt angestellt werden. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass wegen verschiedenartiger Gliederung der Staaten nur Gesamtausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden mit dementsprechenden des Auslandes verglichen werden können. Da aber in der Schweiz der Anteil der Bundesaussgaben an den Ausgaben der gesamten öffentlichen Hand in den fraglichen Jahren wenig variierte (ca. zwischen 36 und 39 %), können solche Vergleiche trotzdem sinnvoll sein. Vergleichbar sind aber ausländische Zahlen nur, wenn sie nach Kriterien ermittelt wurden, die auch für die Erstellung schweizerischer Berechnungen massgebend sind. Dies trifft nach Auskunft der Eidg. Finanzverwaltung für die folgenden, im Finanzbericht 1979 des deutschen Bundesministeriums der Finanzen veröffentlichten Zahlen im wesentlichen zu:

Ausgaben der öffentlichen Hand in % des BSP

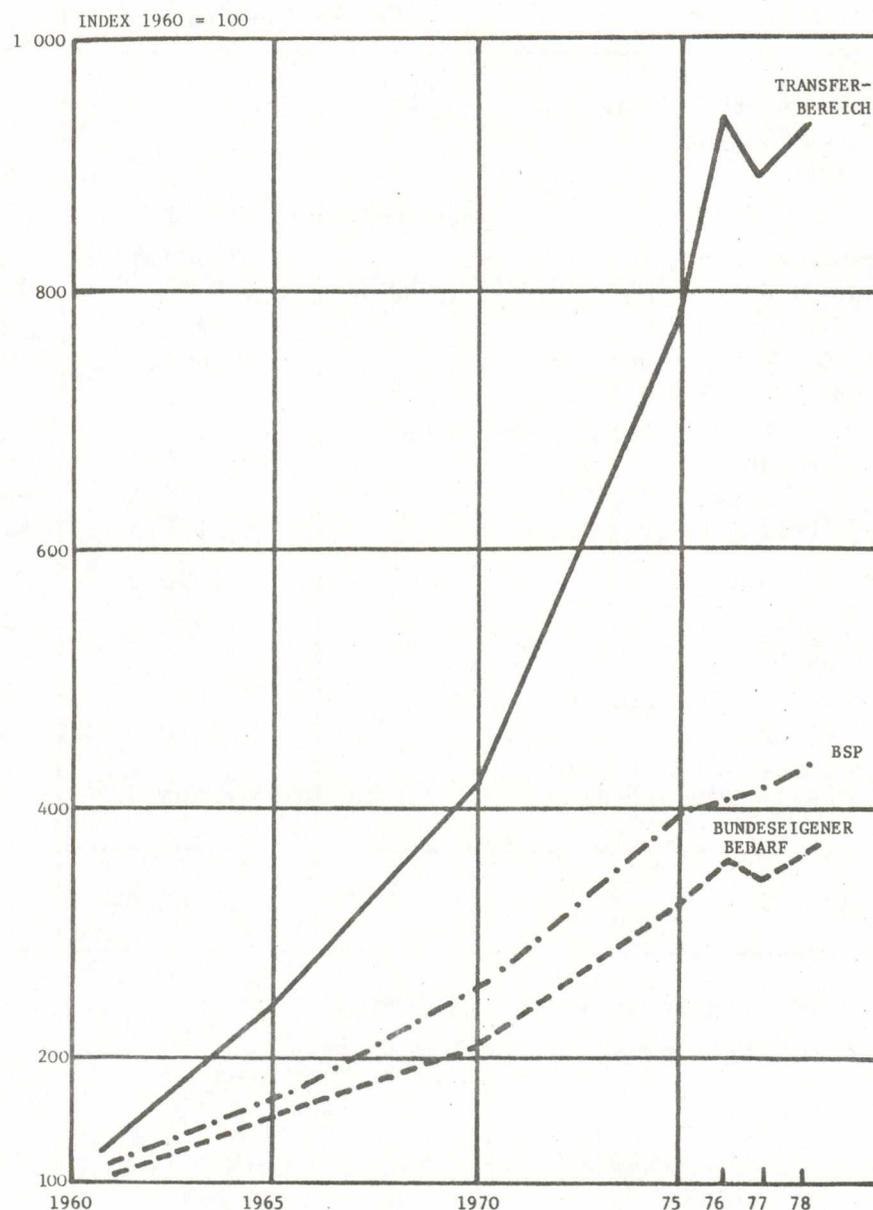
	1974	1975	1976	1977	1978
Schweiz	24,5	26,4	28,5	27,0	26,9
BRD	32,3	35,0	33,5	33,3	34,2
Frankreich	27,7	31,0	28,8		
Belgien	27,8	32,5	33,1		
Grossbritannien	41,4	43,1	41,7	40,4	
Italien	34,7	41,5	43,9		
Holland	31,7	35,1	35,1	37,0	
Oesterreich	38,6	42,0			
Schweden	45,8	46,9	47,9	52,0	
USA	29,4	27,5	26,3	25,8	

12. Wesentliche Züge der Ausgabenvermehrung beim Bund

Hier ist vorweg zwischen den Ausgaben des Bundes für die Erfüllung eigener Aufgaben (Eigenbedarf) und solchen, die Dritten (Kantonen, Subventionsempfängern, u.a.) zugute kommen (Transferausgaben), zu unterscheiden. Zunächst einige Zahlen:

Ausgaben für:	1960	1965	1970	1975	1976	1977	1978
<u>Eigenbedarf</u>							
in Mio. Fr.	1'470	2'253	3'151	4'806	5'296	5'350	5'432
in % des Totals	57	46	41	35	33	35	34
<u>Transfer</u>							
in Mio. Fr.	1'131	2'667	4'614	8'735	10'564	10'143	10'393
in % des Totals	43	54	59	65	67	65	66
<u>Total Ausgaben</u>	2'601	4'920	7'765	13'541	15'860	15'493	15'825

Augenfälliger wird die tendenzielle Entwicklung, wenn grafisch das Bruttonationalprodukt einerseits den Ausgaben für den Eigenbedarf und andererseits den Transferausgaben gegenübergestellt wird:



Die Transferausgaben haben sich somit verhältnismässig mehr, die Ausgaben für den Eigenbedarf weniger als das BSP vermehrt. Wenn man deshalb die Transferausgaben beschränken möchte, wird zu bedenken sein, dass Kürzungen dieser Ausgaben Einnahmenverluste vor allem für die Kantone zur Folge hätten, was wiederum entweder zu Ausgabenbeschränkungen oder Steuererhöhungen in den Kantonen führen könnte. Analoges gilt auch für andere Transferausgaben, wie beispielsweise für die Krankenkassen, die sich gezwungen sehen könnten, die Beiträge ihrer Mitglieder zu erhöhen. Dem Politiker ist es vorbehalten, weitere Folgen hervorzuheben, und je nach Gewichtung entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Darum nur noch einige für 1977 gültige Zahlen für die Gruppen der Transferausgaben:

	<u>1977</u> (in Mio.Fr.)	Zunahme 1962/1977
Bundeseigene Sozialwerke, Total	1'965,8	9,5 x
davon u.a.		
- AHV	875,0	8,2 x
- IV	730,0	9,5 x
Bundesbeiträge, Total	5'380,8	7,3 x
davon u.a.		
- Landwirtschaft	1'344,9	4,0 x
- Krankenkassen	867,9	10,9 x
- Kultur, Forschung, Unterricht	818,1	9,8 x
- Defizitdeckung SBB und Privatbahnen	774,7	---
- Gewässerschutz	229,1	46,0 x 1)
- Zivilschutz	156,3	29,5 x
Nationalstrassen	1'020,0	2,4 x
Uebrigens, Total	1'776,4	---
davon u.a.		
- Kantonsanteile an Bundes- einnahmen	1'110,0	4,8 x
- Internationale Hilfswerke und Institutionen	294,3	7,6 x
Total	10'143,0	6,0 x

1) Neue Aufgabe seit 1963 (4,9 Mio.)

Dazu gleich auch die entsprechenden Zahlen über die Ausgaben zur Deckung des Eigenbedarfes:

	<u>1977</u> (in Mio. Fr.)	<u>Zunahme 1962/1977</u>
Personal	1'656,4	4,0 x
Verzinsung	800,9	3,9 x
Militärausgaben	2'021,0	2,0 x
Uebrig	871,7	2,5 x
Total	5'350,0	2,7 x

13. Bisherige Massnahmen zur Verminderung der Ausgaben

Es können hier nur die gefassten Beschlüsse und deren geschätzte Auswirkungen erwähnt werden:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes mit den neuen finanzpolitischen Instrumenten (verbindliche Vorgaben) und Personalstopp;
- eine Reihe von Sparbeschlüssen vom 31. Januar 1975, insbesondere hinsichtlich Personalaufwand, Bundessubventionen und Militärausgaben;
- Zusatzbotschaft zum Voranschlag 1977 mit weiteren Kürzungen im Subventionsbereich;
- Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (Sparpaket I), angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977, nachdem gegen das Gesetz das Referendum ergriffen worden war. Es bewirkte die Abänderung von rund 36 Einzelerlassen verschiedener Bereiche.

Der Bundesrat (Botschaft zur Bundesfinanzreform vom 15. März 1978, Ziff. 11) schätzte die durch diese Massnahmen erzielte Haushaltverbesserung für den Zeitraum 1979 bis 1981 auf rund 2,8 bis 3,8 Milliarden Franken pro Jahr.

- Sparpaket II: Nachdem die am 12. Juni 1977 Volk und Ständen vorgelegte Steuervorlage abgelehnt worden war, sah sich der Bundesrat zunächst kurzfristig veranlasst, Massnahmen für eine wesentliche Reduktion des Defizits im Voranschlag 1978 zu treffen (Botschaft vom 24. August 1977). Abgesehen von Erhöhungen der Stempelabgaben und der Tabaksteuer, betrafen sie eine Herabsetzung der Verbilligungsbeiträge an inländisches Brotgetreide (Aenderung des Zolltarifgesetzes), Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten (einfacher Bundesbeschluss) und Herabsetzung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen im Jahre 1978 (dringlicher Bundesbeschluss). Das Referendum wurde einzig gegen die Aenderung des Zolltarifgesetzes erhoben, die jedoch in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978 angenommen wurde. Die Haushaltverbesserungen wurden gemäss Botschaft unter Berücksichtigung der Steuererhöhungen auf 476 Millionen für 1978 und 430 Millionen Franken für 1979 ff. geschätzt.

14. Einnahmen: Kriterien in bezug auf Zusammensetzung der Steuerarten

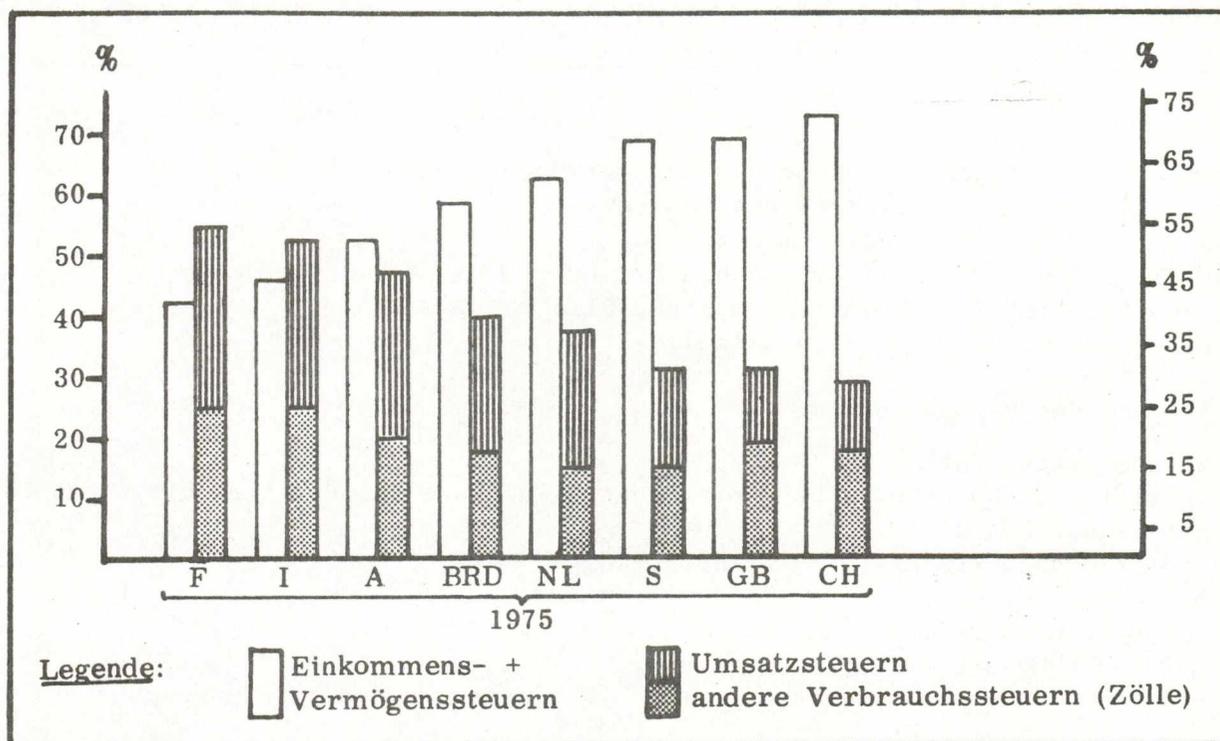
Da jeder Steuer eigene Vor- und Nachteile¹⁾ innewohnen und eine hart zugreifende Steuerart ihre Nachteile offener werden lässt als eine mässige, kann die Finanzkraft eines Landes nur dann optimal ausgeschöpft werden, wenn der Auswahl und der Gewichtung der Steuern Beachtung geschenkt wird. Nach unbestrittener Auffassung der Fachwelt sollten die Einkommens- und Vermögenssteuern nicht mehr als 2/3, zum allermindesten aber die Hälfte des gesamten Steuerertrages abwerfen, und die indirekten Steuern, namentlich die Verbrauchssteuern - Umsatzsteuern - im Mittel 40 % nicht übersteigen.

Die Gewichtung der Steuerarten ist auch im internationalen Handelsverkehr von Bedeutung: Ein Land, das geringe Ertragssteuern und hohe - Exportgüter nicht belastende - Verbrauchssteuern erhebt, ist konkurrenzfähiger als ein anderes, in dem die Verhältnisse umgekehrt liegen. Hier setzen denn auch internationale Harmonisierungs-

1) Kriterien sind insbesondere: Ergiebigkeit, Merklichkeit, Erhebungsaufwand, Durchsetzbarkeit (Steuerhinterziehung!), Fähigkeit, individuelle Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen und sich den konjunkturellen Fluktuationen anzupassen.

bestrebungen an. (Auch bei internationalen Steuerbelastungsvergleichen ist die Gewichtung zu berücksichtigen. Ein im Vergleich zum Ausland günstiges Verhältnis zwischen öffentlichen Einnahmen und dem BSP sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass je nach Gewichtung der Steuerarten und Tarifstruktur der einzelnen Steuern sich in besonderen Fällen Steuerbelastungen ergeben können, die höher als vergleichbare ausländische Belastungen sind.)

Wie sah aber 1975 dieses Verhältnis für die Schweiz - wobei selbstverständlich nicht nur die Bundessteuern, sondern auch die Kantons- und Gemeindesteuern mitzuberechnen sind - im internationalen Verhältnis aus (neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar):



Diese Grafik spricht für sich: Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten (welche die Mehrwertsteuer eingeführt haben) erhebt die Schweiz wesentlich mehr Einkommens- und Vermögenssteuern als Verbrauchssteuern; die direkten Steuern übersteigen das oben erwähnte Höchstmass von 2/3 des Gesamtsteuerertrages, während die Verbrauchssteuern unter 1/3 liegen. Es ist dies vor allem die Folge einer Entwicklung, die in folgenden Zahlen zum Ausdruck kommt:

Steuererträge von Bund, Kantonen und Gemeinden nach Steuerarten

Steuerarten ¹⁾	1960		1966		1970		1976	
	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%
E- + V-St	3'520,6	61,59	6'902,3	64,38	10'768,7	66,38	23'016,3	74,15
Verbr-St 2)	2'179,7	38,41	3'818,9	35,62	5'453,8	33,62	8'021,0	25,85
Total	5'700,3	100,00	10'721,2	100,00	16'222,5	100,00	31'037,3	100,00
Verbr-St	2'179,7	100,00	3'818,9	100,00	5'453,8	100,00	8'021,0	100,00
- Wust	663,8	30,45	1'246,3	31,19	1'688,0	30,93	3'523,8	43,93
- Imp Abg	1'061,0	48,70	1'899,3	49,70	2'364,1	43,30	2'833,3	35,30
davon:								
E- und A-Zölle	667,3	30,60	971,2	25,40	1'116,7	20,50	868,5	10,80
Treibst-Zölle 3)	312,6	14,30	795,9	20,80	1'209,9	22,20	1'945,7	24,30
- Andere	454,8	20,87	673,3	18,06	1'401,7	25,77	1'663,9	20,75

1) Abkürzungen:

E- + V-St:	Einkommens- und Vermögenssteuern
Verbr-St:	Verbrauchssteuern
Wust:	Warenumsatzsteuer
Imp Abg	Importabgaben
E- und A-Zölle:	Ein- und Ausfuhrzölle
Treibst-Zölle:	Treibstoffzölle

2) Belastung des Verbrauchs:

- Warenumsatzsteuer
- Spezielle Verbrauchsabgaben (Biersteuer, Tabaksteuer, Preiszuschläge und übrige Abgaben)
- Importabgaben (inbegriffen Zollzuschläge)
- Aufwandsteuern
 - Motorfahrzeugsteuern
 - Vergnügungssteuern
 - Uebrige (Stempelabgaben der Kantone, Hundesteuern, Beherbergungsabgaben)

3) Inbegriffen Zollzuschlag auf Treibstoffen (seit 1962).

Der aus dieser Tabelle ersichtliche verhältnismässige Rückgang der Importabgaben (von 48,7 auf 35,3 %) ist auf den Zollabbau (30,6 auf 10,8 %), der zur Liberalisierung des Handels in internationalen Abkommen vereinbart wurde sowie auf das Gewichtszollsystem zurückzuführen. Damit ergab sich auch ein Rückgang der Verbrauchsabgaben, da sie nicht durch andere Verbrauchssteuern ersetzt wurden.

Auf der anderen Seite sind die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht zuletzt wegen der Auswirkungen der kalten Progression angestiegen.

Aus dieser Sicht sollte der Bund auf dem Gebiete der direkten Bundessteuer Zurückhaltung üben und Einnahmensteigerungen bei der Umsatzsteuer suchen. Dies setzt aber voraus, dass die heute geltende Warenumsatzsteuer zu einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip umgestaltet wird, und zwar aus folgenden Gründen:

15. Zur Umwandlung der Warenumsatzsteuer in eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip

Die geltende Warenumsatzsteuer hat so lange gute Dienste geleistet, als sie nicht mit höheren Steuersätzen als bisher erhoben werden musste. Sie kam mit einer verhältnismässig kleinen Zahl von Steuerpflichtigen aus. Dies war aber vorwiegend darauf zurückzuführen, dass manche Konsumgüter steuerlich nicht erfasst wurden. Namentlich blieben Dienstleistungen steuerfrei. Dienstleistungen sind aber ebenfalls ein Massstab des Verbrauchs und sollten darum in eine konsequente Verbrauchsbesteuerung eingeschlossen werden. Die schweizerische Warenumsatzsteuer ist nicht leicht zu handhaben (Unterscheidung zwischen Lieferungen an Grossisten und Nichtgrossisten; Engros- und Detaillieferungen; verschiedene Steuersätze usw.). Bei der verhältnismässig kleinen Zahl von Steuerpflichtigen fällt dies aber nicht ins Gewicht, da die in Frage kommenden Steuerpflichtigen in der Regel die Schwierigkeiten überwinden konnten. Muss der Anwendungsbereich und damit die Zahl der Steuerpflichtigen vergrössert werden, so drängt sich hingegen eine einfachere Umsatzsteuerart auf.

Eine Ertragssteigerung der Warenumsatzsteuer lediglich durch Steuersatzerhöhung - also ohne Vergrößerung des Anwendungsbe-
reichs - lässt sich aber nicht ohne schwerwiegende Nachteile bewerkstelligen. Das ergibt sich aus der Funktionsweise der Warenumsatzsteuer. Sie sei nachfolgend kurz erklärt.

Auch der steuerpflichtige Unternehmer, der sich Anlagegüter und Betriebsmittel wie Fabrikgebäude, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge, Verkaufs- und Büroeinrichtungen beschafft, sieht sich mit der Warenumsatzsteuer belastet; diese Steuer ist deshalb zu einem nicht unbedeutenden Teil eine Investitionssteuer. Dies wird bereits in der Botschaft vom 24. März 1976, auf welche die Botschaft vom 15. März 1978 verweist, erklärt:

"Die Kosten dieser Güter - und damit auch die auf ihnen lastenden Steuern - gehen in die Preise der verkauften Waren, der ausgeführten Arbeiten an Waren und Bauwerken und der erbrachten Dienstleistungen ein. Die gelieferten Waren und Arbeiten sind also nicht nur mit der Steuer auf dieser Lieferung, sondern darüber hinaus mit der Steuer auf dem in den Lieferungspreis eingerechneten Kostenanteil der Anlagegüter und Betriebsmittel belastet. Auch nicht besteuerte Güter tragen diese Steuer. Ist die gelieferte Ware oder das hergestellte Bauwerk wiederum Anlagegut oder Betriebsmittel für einen Steuerpflichtigen, so tritt bei diesem eine weitere Steuerekumulation ein. Diese nicht offen zutage tretende Belastung wird als "taxe occulte" bezeichnet. Sie lastet auf allen Gütern und ist um so grösser, je mehr Anlagegüter und Betriebsmittel für die Herstellung und den Vertrieb einer Ware benötigt werden.

"Diese taxe occulte ist nicht nur verschieden hoch, sie führt überdies zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der schweizerischen Erzeugnisse im Vergleich zu solchen aus Ländern mit Mehrwertsteuer:

- Unsere Exportgüter sind im Gegensatz zu Konkurrenzprodukten aus Mehrwertsteuerländern mit der taxe occulte belastet.
- Beim Import kommen die Produkte aus Mehrwertsteuerländern ohne Belastung mit taxe occulte an die Grenze und sind deshalb auf dem Inlandmarkt konkurrenzfähiger als die mit taxe occulte belasteten Inlandprodukte."

(Botschaft vom 24. März 1976, Ziffer 622 f.)

"Diese Unebenheiten und Wettbewerbsverzerrungen können bei niedrigen Steuersätzen, guter Konjunkturlage und für die Schweiz günstigen Wettbewerbsverhältnissen auf dem internationalen Markt in Kauf genommen werden. Wenn sich jedoch der Wettbewerb verschärft und gleichzeitig zur Steigerung

des Ertrags der Verbrauchsbesteuerung die Steuersätze wesentlich erhöht werden müssen, erlangen die geschilderten Unebenheiten und Wettbewerbsverzerrungen ein Ausmass, das nicht mehr hingenommen werden kann."
(Botschaft vom 24. März 1976, Ziffer 622)

Bei höheren Belastungen muss deshalb von der Grossisten-Warenumsatzsteuer zu einem Erhebungssystem übergegangen werden, das dem Postulat der Wettbewerbsneutralität besser gerecht wird.

Ein System, das die oben erwähnten Nachteile nicht kennt, ist die Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer), die den Vorzug der vollständigen Wettbewerbsneutralität am Binnen und Aussenmarkt hat. Darüber wieder die genannte Botschaft:

"Dieses Besteuerungssystem besteht im wesentlichen darin, dass alle Arten von Leistungen (Warenlieferungen, Arbeiten an Waren und Bauwerken sowie Leistungen aller Art) auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr besteuert werden".

"Steuerpflichtig sind daher grundsätzlich alle Urproduzenten, Importeure, Fabrikanten, Grosshändler, das Baugewerbe, die Handwerker, Detailhändler und sämtliche Dienstleistungsunternehmen".

"Die Kumulation der auf allen Stufen erhobenen Steuer wird dadurch vermieden, dass jeder Steuerpflichtige von der von seinem Umsatz (seinen Einnahmen) berechneten Steuer die auf den Vorstufen entrichtete und auf ihn überwälzte Steuer abziehen kann".

"Diese Allphasenbesteuerung mit Vorsteuerabzug bewirkt, dass die Belastung der Konsumgüter immer genau dem gesetzlichen Steuersatz entspricht (es kommt keine *taxe occulte* hinzu), ohne Rücksicht darauf, wie viele Unternehmer direkt oder indirekt an der Herstellung und dem Vertrieb des Gutes beteiligt waren und ob hiefür wenig oder viel Anlagegüter und Betriebsmittel eingesetzt wurden. Beim Export gehen die Waren und Leistungen ohne Steuerbelastung ins Ausland. Die importierten Waren und Leistungen werden mit gleich viel Steuer belastet wie die im Inland erzeugten Güter."
(Botschaft vom 24. März 1976, Ziffer 661)

Abschliessend kann zu diesen bisherigen Ausführungen gesagt werden, dass mit dem BB nicht nur die Erhaltung und eine Mehrung der Einnahmen über das Jahr 1982 hinaus gesichert werden soll, sondern das Verhältnis zwischen Einkommens- und Konsumsteuern verbessert wird.

16. Leitgedanken der bundesrätlichen Botschaft vom 15. März 1978

Bezogen auf das Jahr 1981, dem letzten von der Finanzplanung erfassten Jahr, ergibt sich als Folge der Ablehnung der Vorlage vom 12. Juni 1977 anstelle eines ausgeglichenen Budgets ein Defizit von 2,7 Milliarden Franken, das durch die Finanzmassnahmen 1977 um 0,5 Milliarden Franken vermindert werden konnte, so dass für das Jahr 1981 ein Defizit von 2,2 Milliarden verbleibt. Ein öffentliches Defizit bedeutet Verschuldung, wachsender Druck auf künftige Budgets, damit zunehmende Beeinträchtigung der Manövrierfähigkeit des Staates, Ansteigen der Zinssätze und ein entsprechendes Inflationspotential. Der Bund muss deshalb alles unternehmen, um die zunehmenden Ausgabenüberschüsse, die heute bereits über 10 % des Budgets ausmachen, abzubauen. In den letzten Jahren wurden wirksame Massnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen, und dies trotz den 1976 bewilligten Konjunkturmassnahmen. Darum soll sich der Haushalt in den Jahren 1978 bis 1981 weniger als das Bruttosozialprodukt entwickeln. Die Ausgaben des Bundes können nicht mehr substantiell gekürzt werden, ohne dabei wichtige Aufgaben zu vernachlässigen oder das Auftragsvolumen einzuschränken. Steuererhöhungen sind unvermeidlich und bleiben es umso mehr, je grösser die Lasten werden und je länger man mit Entscheiden zuwartet.

Mehreinnahmen lassen sich vor allem durch Ausbau der Umsatzsteuer erreichen. Die gegenwärtige Warenumsatzsteuer belastet in besonderem Mass die Investitionen und damit den Export, was den wirtschaftlichen Erfordernissen widerspricht. Eine Erhöhung dieser Steuer würde die Schwierigkeiten des Baugewerbes und der Exportindustrie verschärfen. Darum wird - trotz der Ablehnung der Finanzordnung am 12. Juni 1977 - wieder die Ablösung der einphasigen Grossistensteuer durch eine Mehrphasensteuer vorgeschlagen, die auf allen Stufen der Produktion, der Verteilung und der Dienstleistungen erhoben wird. Nahezu alle Länder Europas sind zu dieser Reform geschritten, wobei wesentlich höhere Steuersätze angewendet werden als hier vorgeschlagen.

Mit der 1977 verworfenen Vorlage wären 3 Milliarden Franken Mehreinnahmen aus Konsumsteuern zu erwarten gewesen; diese Vorlage hingegen kann sich angesichts der eingedämmten Inflation und bedeutender Sparanstrengungen mit 1,6 Milliarden Franken begnügen¹⁾. Die

1) Vgl. dazu aber Pressecommuniqué vom 4. April 1979, Ziffer 17.

Erhebungsmodalitäten der neuen Umsatzsteuer sind weiter vereinfacht worden. Artikel 9 der Ueb-BV sieht zudem vor, dass der Bundesrat den Satz der Umsatzsteuer senken kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern.

Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer sind im wesentlichen gleich geblieben. Die Eidg. Räte haben sie sogar leicht erhöht (siehe Ziffer 422.1). Der Ausfall bei der Wehrsteuer wird darum heute auf rund 400 Millionen Franken geschätzt.

Nach dem Volkswillen hat der Bund die Mittel sparsam einzusetzen und bei den Steuern Mass zu halten. Diese Zurückhaltung kennt allerdings ihre Grenzen. Wir können nicht auf die Steuerreform verzichten und gleichzeitig die uns gestellten Aufgaben erfüllen. Ohne die vorgeschlagenen neuen Steuern werden sich Bundesrat und Parlament gezwungen sehen, zum Abbau der Defizite in den nächsten Jahren gewisse Aufgaben entweder auf die Kantone und ihre Steuerzahler oder auf die Sozialwerke und ihre Beitragspflichtigen zu übertragen. Ein laufender Abbau wäre zweifellos ein Rückschritt der Solidarität auf sozialem Gebiet, im Berufswesen und auf interkantonaler Ebene zum Nachteil des Gemeinwohls unseres Volkes. Die Gesundung der Bundesfinanzen ist demnach in erster Linie eine politische Aufgabe, welche über private und Gruppen-Interessen hinausgeht.

17. Pressemitteilung des Bundesrates vom 4. April 1979: die bei der Einführung der Mehrwertsteuer geltenden Steuersätze

Bundesrat wird Mehrwertsteuersätze senken

Der Bundesrat hat beschlossen, die Mehrwertsteuersätze zu senken, sofern das Finanzpaket von Volk und Ständen gutgeheissen wird. Demnach werden die im Finanzpaket, das am 20. Mai 1979 zur Abstimmung gelangt, angegebenen Sätze wie folgt herabgesetzt:

- von 2,5 auf 2 Prozent für die Güter des täglichen Bedarfs
- von 5 auf 4 Prozent für die gastwirtschaftlichen Leistungen
- von 8 auf 7 Prozent für die übrigen Waren und bestimmte Dienstleistungen.

Die niedrigeren Sätze werden für mindestens zwei Jahre Gültigkeit haben.

Die Finanzvorlage gibt dem Bundesrat eine solche Kompetenz zur Satzreduktion, wenn es die Wirtschaftslage erfordert. In den Erläuterungen an den Stimmbürger wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Der Bundesrat geht davon aus, die schweizerische Wirtschaft habe gesamthaft betrachtet die Talsohle, wenn auch bei weiterhin gedrückter Ertragslage, durchschritten. Der Anstieg der Importpreise, insbesondere bei Heizöl und Benzin, könnte aber den weiteren Aufschwung hemmen. Mit den niedrigeren Sätzen bei der Mehrwertsteuer soll deshalb ein möglicher Teuerungseffekt gemildert und insofern der wirtschaftliche Wiederaufschwung begünstigt werden. Dies umso mehr, als mit der Ablösung der Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer die Belastung der Investitionen dahinfällt, die Situation für den Export sich nachhaltig verbessert und schweizerische Produkte gegenüber ausländischen somit an Wettbewerbskraft gewinnen. Zur Belebung der Inlandnachfrage tragen die niedrigeren Sätze ebenso bei, wie die in verschiedenen Kantonen und Gemeinden vorgenommenen Steuersenkungen und die Entlastungen bei der Wehrsteuer.

Die Herabsetzung der Mehrwertsteuersätze hat zwangsläufig Mindereinnahmen zur Folge. Damit verzögert sich auch der auf den Maximalsätzen berechnete Budgetausgleich ab 1981. Das zeitliche Hinausschieben des finanzpolitischen Ziels des Budgetausgleichs ist aber angesichts der trotz positiver Anzeichen immer noch labilen Wirtschaftslage durchaus angezeigt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
Presse- und Informationsdienst

2. UEBERSICHT UEBER DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGE

Der Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1978 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer ist Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung findet am 20. Mai 1979 statt.

Durch Annahme des Bundesbeschlusses würden Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung und die Artikel 8 und 9 ihrer Uebergangsbestimmungen geändert sowie ein neuer Artikel 41^{quater} in die Verfassung aufgenommen. Bisher war die Ermächtigung zur Erhebung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer im Artikel 41^{ter} BV enthalten; nunmehr soll in diesem Artikel nur die Ermächtigung zur Erhebung der Umsatzsteuern, in einem neuen Artikel 41^{quater} hingegen jene für die Erhebung der direkten Bundessteuer geregelt werden. Auch in den Uebergangsbestimmungen sollen künftig diese Steuern getrennt behandelt werden. So wird Artikel 8 für die direkte Bundessteuer, Artikel 9 für die Umsatzsteuer reserviert sein, während nach bisheriger Ordnung beide Uebergangsbestimmungen in Artikel 8 zu finden sind.

Zu den Bestimmungen über die Umsatzsteuer (Art. 41^{ter} BV und Art. 9 Ueb-BV):

Artikel 41^{ter} Absatz 1 umschreibt den Gegenstand der Umsatzsteuer: der Umsatz von Waren und Leistungen sowie die Einfuhr. Die Besteuerungskompetenz wird durch einen Höchstsatz (8 %), jedoch nicht mehr zeitlich begrenzt. Buchstabe b übernimmt den Inhalt des heutigen Artikels 41^{ter} Absatz 4 Buchstabe a betreffend die Sonderverbrauchssteuer auf Treibstoffen. Absatz 2 lautet gleich wie bisher. Absatz 3 bestimmt wie bisher Absatz 6, dass die Ausführung dieses Artikels Sache der Bundesgesetzgebung ist.

Artikel 9 Ueb-BV regelt den Uebergang von der bisherigen Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer und die damit zusammenhängenden Massnahmen bei den Sonderverbrauchsabgaben auf Bier, Treibstoffen und Tabakfabrikaten. In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 wird der Bundesrat ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a zu erlassen, doch sollen diese Ausführungsbestimmungen innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt werden.

Zu den Bestimmungen über die direkte Bundessteuer (Art. 41^{quater} BV und Art. 8 Ueb-BV):

Artikel 41^{quater} Absatz 1 umschreibt die Steuerpflicht und den Gegenstand der direkten Bundessteuer gleich wie der bisherige Absatz 5 Buchstabe a Satz 1 von Artikel 41^{ter}. Anstelle des Begriffs des Reinertrags tritt neu der Ausdruck "Gewinn"; von materieller Bedeutung ist diese Aenderung nicht. Auf die bisherige zeitliche Begrenzung der direkten Bundessteuer bis 1982 wird, wie bei der Umsatzsteuer, verzichtet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 41^{ter} Absatz 5 Buchstabe b. Neu ist, dass von der Beteiligung der Kantone mit drei Zehnteln am Rohertrag der direkten Bundessteuer wenigstens ein Viertel (bisher ein Sechstel) für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden ist.

Absatz 3 betrifft die Besteuerung der natürlichen Personen. Der Freibetrag wird von 9'700 Franken (bisher Art. 41^{ter} Abs. 5 Bst. c) auf 15'000 Franken erhöht. Der Höchstsatz wird von 11,5 % auf 13,5 % erhöht. Buchstabe c übernimmt den Grundsatz des periodischen Ausgleichs der Folgen der kalten Progression (bisher Art. 41^{ter} Abs. 5 letzter Satz).

Absatz 4 betrifft die Besteuerung der juristischen Personen. Buchstabe a entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 41^{ter} Absatz 5 Buchstabe a Satz 2. In Buchstabe b werden der Höchstsatz für die Gewinnsteuer von 9,8 % auf 11,5 % erhöht und der Höchstsatz für die Kapitalsteuer von 0,825 % auf 0,8 % herabgesetzt.

Die Absätze 5 und 6 sind identisch mit den bisherigen Bestimmungen in Absatz 5 Buchstabe c Satz 1 und in Absatz 6 von Artikel 41^{ter}.

Gemäss Artikel 8 Ueb-BV Absatz 1 wird das Ende 1978 geltende Wehrsteuerrecht unverändert weitergeführt, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wird. Vorbehalten sind spätere Aenderungen durch Bundesgesetz im Sinne von Artikel 41^{quater} BV. Der Name "Wehrsteuer" wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer beibehalten.

In Absatz 2 wird demzufolge noch das, was auf dem Gebiet der Besteuerung der natürlichen Personen neu ist, geregelt, nämlich die erhöhten Sozialabzüge (Bst. a) und der Tarif (Bst. b). Die gestaffelten Abzüge vom Steuerbetrag (höchstens 70 Fr.), die den Verheirateten seit 1975 zwecks teilweisem Ausgleich der Folgen der kalten Progression zustehen (Art. 8 Abs. 3 Bst. a UeB-BV in der Fassung gemäss BB vom 31.1.75, AS 1975 1205), werden mit der Erhöhung des Sozialabzuges für Verheiratete und mit dem neuen Tarif hinfällig und daher aufgehoben (Bst. c).

Absatz 3 enthält die Neuerungen bei der Besteuerung der juristischen Personen, nämlich die neuen Sätze für den Dreistufentarif, der für die Reinertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften Anwendung findet (Bst. a), sowie den Satz für die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und der für die Vermögenssteuer der übrigen juristischen Personen (Bst. c). Buchstabe b, wonach die übrigen juristischen Personen die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen entrichten, bringt zwar gegenüber dem geltenden Recht keine Neuerung: er wird jedoch der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Absatz 4 beauftragt den Bundesrat, den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 anzupassen. Ferner hat der Bundesrat die Erlasskompetenz der Kantone von heute 200 auf 1'000 Franken zu erhöhen. Damit hat die Eidgenössische Wehrsteuer-Erlasskommission nur noch über alle Erlassgesuche, die Wehrsteuerbeträge von mindestens 1'000 Franken betreffen, zu entscheiden.

3. Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

vom 15. Dezember 1978

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1978¹⁾,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 8 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

¹⁾ BBl 1978 I 849

Bisherige Regelung soweit diese sich vom BB vom 15.12.78 unterscheidet

Der Bund kann erheben:

- a) eine Warenumsatzsteuer auf dem Umsatz von Waren, auf den Wareneinfuhren und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 5,6 % und bei Engroslieferungen 8,4 %.
- b) besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von:
 - Erdöl und Erdgas
 - auf Bier.

Die Befugnis zur Erhebung einer Warenumsatzsteuer ist bis Ende 1982 befristet.

(Art. 41^{ter} Abs. 1 Bst. a,b, Abs. 2,3,4,6)

Der Bund kann bis Ende 1982 eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen erheben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 15 000 Franken;
- b. die Steuer beträgt für das Gesamteinkommen oder Teile davon höchstens 13,5 Prozent;
- c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;
- b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,8 Promille vom Kapital und von den Reserven.

⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht genommen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

a. die Abzüge betragen:

- für Verheiratete 4500 Franken;
- für jedes Kind 2500 Franken;
- für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;
- für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
 - für Ledige 2000 Franken;
 - für Verheiratete 3000 Franken;
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4500 Franken;

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Reineinkommen von 9'700 Franken für Ledige und 12'200 Franken für Verheiratete. Die Steuer beträgt höchstens 11,5 % vom Einkommen der natürlichen Personen.

9,8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen und 0,825 Promille von Kapital und Reserven der juristischen Personen.

(Art. 41ter Abs. 1 Bst. a, Abs. 5,6)

die Abzüge betragen:

für Verheiratete	2'500 Franken
für jedes Kind	1'200 Franken
für jede unterstützungspflichtige Person	1'200 Franken
für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen	2'000 Franken
vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2'000 Franken

b. die Steuer für ein Jahr beträgt:	
bis 14 999 Franken Einkommen	0 Fr.;
für 15 000 Franken Einkommen	25 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	1 Fr. mehr;
für 20 000 Franken Einkommen	75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	2 Fr. mehr;
für 30 000 Franken Einkommen	275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	4 Fr. mehr;
für 40 000 Franken Einkommen	675 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	6 Fr. mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	8 Fr. mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	2 075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	10 Fr. mehr;
für 70 000 Franken Einkommen	3 075 Fr.
und für weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr;
für 90 000 Franken Einkommen	5 475 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.50 Fr. mehr;

bis 9 699 Franken Einkommen	0.-- Fr.
für 9 700 Franken Einkommen	22.-- Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.10 Fr. mehr;
für 22 000 Franken Einkommen	157.30 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.30 Fr. mehr;
für 38 500 Franken Einkommen	701.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 Fr. mehr;
für 55 000 Franken Einkommen	1 790.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 Fr. mehr;
für 71 500 Franken Einkommen	3 242.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.-- Fr. mehr;
für 93 500 Franken Einkommen	5 662.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 Fr. mehr;
für 392 800 Franken Einkommen	45 170.40 Fr.
für 392 900 Franken Einkommen	45 183.50 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr;

c. die bis Ende 1978 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben.

Auf den von Verheirateten geschuldeten Wehrsteuern wird eine Ermässigung gewährt; diese beträgt
 20 Prozent auf den ersten 200 Franken Jahressteuer,
 10 Prozent auf den nächsten 200 Franken Jahressteuer,
 5 Prozent auf den nächsten 200 Franken Jahressteuer;

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
 eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer;
 einen Zuschlag von 3,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
 einen weiteren Zuschlag von 4,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;
- b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
- c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille.

eine Grundsteuer von 3,63 %
 einen Zuschlag von 3,63 %

einen weiteren Zuschlag von 4,84 %

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Er erhöht die Erlasskompetenz der Kantone auf 1000 Franken.

0,825 % vom Kapital und Reserven bzw. Vermögen
 Erlasskompetenz der Kantone beträgt 200 Franken (Art. 125 WStB)

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschl. Eigenverbrauch):

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Überlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Speditoren;
5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach Ziffer 7 oder 12 beziehen;
6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen; Beurkundung von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision; das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ist vorbehalten;
9. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
10. gastgewerbliche Leistungen;
11. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
12. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

Steuerpflichtig ist:

- Wer als Grossist im Inland Waren liefert oder im Eigenverbrauch verwendet;
- wer, ohne Grossist zu sein, während eines Kalendervierteljahres insgesamt für mehr als 1'000 Franken Erzeugnisse der inländischen Urproduktion von Lieferanten bezieht, die nicht Grossisten sind;
- wer Waren in die Schweiz einführt (Zollzahlungspflichtige).

Als steuerpflichtige "Grossisten" werden bezeichnet:

- Hersteller (Fabrikanten, Gewerbetreibende) mit einem Jahresumsatz von über 5'000 Franken; Kleinbetriebe sind also nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Grosshändler mit einem Jahresumsatz von über 35'000 Franken, sofern mehr als die Hälfte davon Engrosumsätze sind.
- Detaillisten, sofern sie jährlich für über 35'000 Franken gebrauchte Waren umsetzen, oder sofern sie selbst Waren herstellen und der Umsatz selbst hergestellter Waren 25 % ihres Gesamtumsatzes oder 35'000 Franken übersteigt.

Ausdrücklich ausgenommen sind Landwirtschaft und Gastgewerbe.

Die Warenumsatzsteuer wird erhoben auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion.

b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a.

c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 40 000 Franken;
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 500 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber Weinbauern, die im Jahr für mehr als 40 000 Franken Wein liefern;
4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

d. Von der Steuer sind befreit:

1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.

Der Steuer unterliegt ferner die Einfuhr von Waren.

Es gelten nicht als Grossisten:

- Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei oder des Weinbaus liefern;
- Gastwirte, die sich ausschliesslich mit gastgewerblichen Leistungen (Bewirtung und Beherbergung) befassen;
- öffentliche und private Anstaltsbetriebe, deren Warenverbrauch ausschliesslich der Verpflegung und Beherbergung ihrer Insassen dient.

Von der Steuer sind befreit:

- die Engroslieferungen an Grossisten;
- die Lieferung, der Eigenverbrauch und der Bezug folgender Waren:

Gas, Wasser, Elektrizität, Brennstoffe

bestimmte Seifen und Waschmittel

Ess- und Trinkwaren ohne alkoholische Getränke

Vieh, Geflügel, Fische

Getreide

Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen,

Stecklinge, Pfropfreiser, Schnittblumen und Zweige

Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düng- und Pflanzenschutzstoffe

Medikamente

Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.

(siehe dazu aber folgende Seite)

e. Die Steuer beträgt:

1. 2,5 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streumitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
2. 5 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
3. 8 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

Die Steuer beträgt:

- 5,6 % bei Detaillieferungen (Lieferungen an den "Konsumenten" und Eigenverbrauch);
- 8,4 % bei Engroslieferungen (Lieferungen von Waren für den Wiederverkauf oder von Werkstoffen für die gewerbmässige Herstellung) sowie beim Bezug von inländischen Urprodukten und bei der Wareneinfuhr.

Der Bundesrat kann diese Steuersätze herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordert.

- f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend.

Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

- g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 2,5 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen.

- h. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt. Insbesondere kann er für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu 200 000 Franken eine Steuerberechnung zu einem Pauschalsatz unter angemessener Berücksichtigung der Vorsteuer zulassen.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hierzu auch

- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken;
- b. für längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Vorschriften über eine Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.

⁴ Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:

- a. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzu beziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.
- b. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1-3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- c. Der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier wird aufgehoben.

⁵ Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.

⁶ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1-3) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die am 31. Dezember 1978 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1979 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört;
 2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1979 aufgrund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.
- b. Der Bundesrat setzt die Ausführungsbestimmungen über die Umsatzsteuer nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 15. Dezember 1978
Der Präsident: Luder
Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 15. Dezember 1978
Der Präsident: Generali
Der Protokollführer: Zwicker

4. ERLAEUTERUNGEN ZU DEN NEUEN VERFASSUNGSMAESSIGEN BESTIMMUNGEN41. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)411. Ausgestaltung der neuen Umsatzsteuer

(Art. 41ter BV; Art. 9 UeB-BV)

Bei "reiner" Durchführung des Mehrwertsystems würden alle Arten von Leistungen auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie die Einfuhr besteuert. Alle Urproduzenten, Importeure, Fabrikanten, Grosshändler, das Baugewerbe, die Handwerker, Detailhändler und sämtliche Dienstleistungsunternehmen wären daher steuerpflichtig.

Die Unterstellung sämtlicher Unternehmer aller Produktions- und Verteilungsstufen unter die Steuerpflicht liesse aber die Zahl der Steuerpflichtigen von heute rund 90'000 auf rund 360'000 ansteigen. Im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit schränkt die Vorlage - eine schweizerische Lösung - den Kreis der Steuerpflichtigen durch folgende Massnahmen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsneutralität und des Ertrags ein:

- Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz oder geringem Steuervorteil sind von der Steuerpflicht befreit.
- Für die Landwirtschaft wird eine Sonderregelung getroffen.
- Der Gegenstand der Steuer wird weniger weit gefasst als in den EG-Staaten üblich ist.

Auf diese Weise kann die Zahl der Steuerpflichtigen auf etwa 140'000 herabgesetzt werden.

411.1. Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer

Anders als bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, wo der Steuerpflichtige regelmässig auch der Steuerbelastete ist und sich die Steuerbelastung aus den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen ergibt, muss bei der Mehrwertsteuer (wie schon bei der Warenumsatzsteuer) nach Gesetz die steuerpflichtige Person nicht identisch mit derjenigen sein, welche die Steuerlast tragen soll. Die Mehrwertsteuer ist als Verbrauchssteuer konzipiert. Sie ist dem Staate vom Unternehmer auf den Umsätzen seiner Lieferungen an seine Kunden zu entrichten. Soweit die Marktlage dies erlaubt wird er durch entspre-

chenden Zuschlag zum Preis seiner Leistung die Steuerlast abwälzen. Wer die Mehrwertsteuer tatsächlich zu entrichten hat, ergibt sich somit aus dem Steuergegenstand, der steuerbaren Leistung. Dies ist im folgenden im Auge zu behalten.

a) Gegenstand der Steuer

(Art. 41ter Abs. 1 Bst. a; Art. 9 Abs. 2 Bst. a UeB-BV)

Die neue Umsatzsteuer sieht gegenüber der Warenumsatzsteuer eine Ausdehnung der steuerbaren Tatbestände vor. So sollen folgende Umsätze im Inland (einschliesslich Eigenverbrauch) besteuert werden:

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Ueberlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
5. Abtretung oder Ueberlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach Ziffer 7 oder 12 beziehen;
6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen, Beurkundung von Rechtsgeschäften, einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision; das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ist vorbehalten;
9. Ueberlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;

10. gastgewerbliche Leistungen;
11. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
12. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland.

Nach geltendem Recht hingegen kann die Warenumsatzsteuer nur auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, erhoben werden.

Die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen sind nach Art. 9 Abs. 2 Bst. d UeB-BV von der Steuer befreit. Es handelt sich hier um eine echte Steuerbefreiung (Besteuerung zum Null-Satz), da auch die *taxe occulte* ausgemerzt ist (siehe Ziffer 411.4).

b) Steuerpflicht

(Art. 9 Abs. 2 Bst. a - c UeB-BV)

Nach der neuen Umsatzsteuer sind in der Regel alle Personen, die steuerbare Umsätze erzielen, steuerpflichtig.

Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind jedoch ausgenommen¹⁾:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz aus den unter a) erwähnten Umsätzen von nicht mehr als 40'000 Franken;
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu 500'000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2'500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber Weinbauern, die im Jahr für mehr als 40'000 Franken Wein liefern²⁾;

1) Detailliertere Angaben hierüber siehe Botschaft vom 24. März 1976, Ziffer 662.

2) Vgl. dazu Ziffer 411.5. hienach.

4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren¹⁾;
6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Diese neuen Bestimmungen haben nach Schätzungen eine Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen von 90'000 auf 140'000 zur Folge.

411.2. Steuersatz

(Art. 9 Abs. 2 Bst. e UeB-BV)

Der nach Verfassung vorgesehene maximale Steuersatz beträgt 8, bzw. 5 und 2,5 Prozent. Der Bundesrat kann diese Steuersätze herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaft erfordert. Von diesem Recht will der Bundesrat nach seinen Erklärungen vom 4. April 1979 Gebrauch machen. Darum werden nachfolgend die bei der Einführung vorgesehenen Steuersätze und nur in Klammern die maximal möglichen Steuersätze angegeben:

- a) 2 (2,5) Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streuemitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;

1) Medizinische Leistungen werden nicht besteuert. Darum sind Aerzte nicht steuerpflichtig. Tierärzte und Tierspitäler müssen hingegen ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen werden, weil diese Tätigkeit sonst als Herstellung von Waren (Tiere sind Waren) der Steuer unterliegen würde.

- b) 4 (5) Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen; dieser ermässigte Steuersatz wurde von den Eidg. Räten auf Antrag eines Ratsmitgliedes beschlossen; er erleichtert dem Gastgewerbe, dessen Dienstleistungen bisher von der Umsatzsteuer befreit waren, den Uebergang zur Mehrwertsteuer.
- c) 7 (8) Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

411.3. Abzug der Vorsteuer

(Art. 9 Abs. 2 Bst. g UeB-BV)

Eine wesentliche Neuerung der neuen Umsatzsteuer besteht darin, dass jeder steuerpflichtige Unternehmer von der von seinem Umsatz (seinen Einnahmen) berechneten Steuer die auf den Vorstufen entrichtete und auf ihn überwälzte Steuer abziehen kann. Dadurch wird trotz Erhebung der Steuer auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr, eine Kumulation der Steuer vermieden.

Dazu führt die Botschaft vom 15. März 1978 aus:

"Das Kernstück der neuen Form der Umsatzsteuer ist der Vorsteuerabzug. Der Grundsatz ist gleich wie in der Vorlage von 1976 (Art. 9 Abs. 2 Bst. g UeB-BV) zu regeln:

Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze ... im In- oder Ausland verwendet, soll er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen können:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nichtsteuerpflichtigen Unternehmern dieser Art bezogen hat, so soll er die dem ermässigten Satz entsprechende Vorbelastung auf der landwirtschaftlichen Produktion abziehen können.

In der Diskussion über die Vorlage von 1976 wurde häufig die Befürchtung geäußert, die neue Form der Umsatzsteuer sei sehr kompliziert, weil bei jedem einzelnen Umsatz der darauf entfallende Anteil der Vorsteuern ermittelt werden müsse. Das ist ein Irrtum. Der steuerpflichtige Unternehmer hat in seiner periodischen Abrechnung mit der Steuerverwaltung einerseits seine Umsätze aus Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch zu deklarieren und davon die Steuer je nach dem Gegenstand der Lieferung oder der Art der Leistung zu 8, 5 oder 2,5 Prozent¹⁾ zu berechnen. Andererseits kann er in der gleichen Steuerabrechnung in einem Betrag die Summe der Vorsteuern abziehen, die ihm während der gleichen Steuerperiode von seinen Lieferanten in den Rechnungen offen überwältzt worden sind, sowie die in der gleichen Steuerperiode der Zollverwaltung entrichteten Steuern auf den Wareneinfuhr (oder die nach dem sog. Verlagerungsverfahren - ... - in der gleichen Steuerabrechnung an die Steuerverwaltung deklarierten Steuern). In den Rechnungen an steuerpflichtige Abnehmer ist nur die auf der betreffenden Lieferung oder Dienstleistung geschuldete Steuer gesondert auszuweisen. Die auf dem einzelnen Umsatz lastende Vorsteuer braucht also weder für die Fakturierung an die Kunden noch für die Abrechnung mit der Steuerverwaltung ermittelt zu werden. Auch für die Preiskalkulation ist die Umsatzsteuer auf dem Einkauf von Waren und Leistungen ausser acht zu lassen."

(Botschaft vom 15. März 1978 Ziffer 247)

Nach dieser Methode wird jedes Gut (Ware oder Dienstleistung) beim Uebergang an den Letztverbraucher (Privatkonsument oder öffentliche Hand) proportional gleich mit der Steuer nach dem gesetzlichen Steuersatz belastet. Daran ändern weder Unternehmungskonzentrationen noch ungleiche Margenverhältnisse in Produktion und Handel etwas.

411.4. Echte und unechte Befreiung

Bei den Steuerbefreiungen ist zwischen unechter und echter Befreiung zu unterscheiden.

- Werden bestimmte Güter, insbesondere bestimmte Dienstleistungen, der Steuer nicht unterstellt, so sind Unternehmer, die solche Leistungen erbringen, nicht steuerpflichtig.

1) Neu: 7, 4 und 2 % (vgl. dazu Ziffer 17 und 411.2).

Dies führt zu einer unechten Steuerbefreiung, kann doch der Leistungserbringer die Vorsteuer auf dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die er für die nicht besteuerte Tätigkeit verwendet, nicht verrechnen. Die nichtbesteuerten Waren oder Dienstleistungen sind daher mit einer nicht aufhebbaren Vorsteuer (taxe occulte) belastet. Diese taxe occulte ist um so grösser, je mehr Anlagegüter und Betriebsmittel für die Herstellung und den Vertrieb einer Ware benötigt werden.

- Die echte Steuerbefreiung hingegen setzt voraus, dass die Unternehmer, die steuerbefreite Umsätze (von Waren oder Dienstleistungen) ausführen, der Steuerpflicht unterstellt werden und dass ihnen der Vorsteuerabzug für diese Tätigkeit erlaubt wird, so dass sie die Vorsteuer vom Fiskus zurückfordern können. Die echte Steuerbefreiung erlaubt somit keine Einschränkung des Kreises der Steuerpflichtigen. Sie ist daher nur für den Export von Waren und Dienstleistungen vorgesehen, wo sie aus Wettbewerbsgründen und nach dem Bestimmungslandprinzip unerlässlich ist.

411.5. Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft

Die Nichtbesteuerung der Umsätze bestimmter Waren im Sinne einer Freiliste würde dazu führen, dass Unternehmer, die ausschliesslich solche Waren herstellen oder damit Handel treiben, nicht steuerpflichtig wären. Würde beispielsweise die Freiliste der heutigen Warenumsatzsteuer beibehalten, so brauchten ausser den Landwirten schätzungsweise gegen 20'000 Hersteller und Händler nicht steuerpflichtig zu sein. Die Folge wäre, dass diese ihre Vorsteuern nicht verrechnen könnten, so dass die freigestellten Waren mit Vorsteuern belastet wären. Diese Vorlast wäre im Verhältnis zum Konsumentenpreis ungleich hoch, je nach dem Anteil des vorbelasteten Aufwandes. Ferner wären die im Inland produzierten Waren wegen dieser Vorbelastung den aus Mehrwertsteuermändern importierten Produkten gegenüber benachteiligt, da diese steuerlich nicht vorbelastet sind.

Die echte Befreiung dieser Waren durch Aufhebung der inländischen Vorsteuerlast würde die volle Steuerpflicht aller Hersteller und Händler, auch der rund 150'000 Landwirte voraussetzen. Eine Herabsetzung der Zahl der Steuerpflichtigen wäre also nicht möglich.

Bezüglich der Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft gibt die Botschaft wie folgt Aufschluss:

"Die (...) Sonderregelung geht von der Voraussetzung aus, dass der Landwirt grundsätzlich steuerpflichtig ist. Für den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte wird ein ermässiger Steuersatz vorgesehen, der dem Verhältnis der Vorsteuer auf dem Aufwand der Landwirtschaft (Anlagegüter, Betriebsmittel, Hilfsstoffe für die Produktion usw.) zum Gesamtumsatz entspricht. Das hat zur Folge, dass die vom Umsatz berechnete Steuer langfristig ungefähr gleich hoch ist wie die abziehbare Vorsteuer. Der Landwirt kann deshalb von der Abrechnungspflicht befreit werden. Verkauft er seine Produkte an steuerpflichtige Händler oder Verarbeiter (Lebensmittelhändler, Konservenfabriken, Holzhandel und -industrie usw.), so können diese eine Vorsteuer im Ausmass des ermässigten Satzes abziehen. Sie haben den Weiterverkauf der Produkte oder der daraus hergestellten Waren nach dem hierfür massgebenden Satz zu versteuern. ...

Die Befreiung von der Abrechnungspflicht ist für den Landwirt im Ergebnis gleichbedeutend wie die Befreiung von der Steuerpflicht. ...

Die Festsetzung eines gegenüber dem Normalsatz ermässigten Satzes für die landwirtschaftlichen Produkte kommt auch dem Postulat entgegen, die notwendigen Lebensmittel seien steuerlich zu begünstigen; denn nach dieser Regelung erhält der Letztverbraucher diese Produkte mit dem ermässigten Satz belastet. Es betrifft dies eine Reihe landwirtschaftlicher Produkte wie Milch, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Eier. Alle übrigen Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke, sind ebenfalls dem ermässigten Satz zu unterstellen.

In der Forstwirtschaft ist das Verhältnis zwischen dem mit Steuer belasteten Aufwand und dem Gesamtumsatz ungefähr gleich wie in der Landwirtschaft. ... Deshalb sind auch die Forstwirte von der Steuerpflicht zu befreien und ist ihren steuerpflichtigen Abnehmern (Holzhandel, Holzindustrie, Baugewerbe usw.) ein Vorsteuerabzug in der Höhe des ermässigten Satzes zu gewähren.

Die Gärtnerei und ihre Produkte, die heute in der Freiliste aufgeführt sind, sind der Landwirtschaft und ihren Produkten gleichzustellen."

(Botschaft vom 24. März 1976, Ziffer 662 b)

412. Aufhebung der Biersteuer und des Zollzuschlages auf Braurohstoffen und Bier

Die heutige Sonderbelastung von Bier ist das einzige Ueberbleibsel der 1934 eingeführten und 1937 wieder aufgehobenen Getränkesteuer auf Wein, Obstwein, Bier und einer Reihe alkoholfreier Getränke.

Auf den Ausschankpreis in Gaststätten bezogen, macht die heutige Gesamtbelastung jedoch weniger aus als die im Rahmen der neuen Umsatzsteuer vorgesehene Besteuerung der gastgewerblichen Leistungen. Auch der Verkaufspreis von Bier im Detailhandel ist nach der bisherigen Ordnung zu einem erheblichen Teil mit weniger als dem vorgesehenen Steuersatz belastet. Deshalb und wegen der Bedeutung des Biers als Volksgetränk kann es vertreten werden, die erwähnten Sonderabgaben fallenzulassen.

413. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Umsatzsteuer und die Biersteuer

Bei Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen durch Volk und Stände wird die Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1980 erhoben.

Die Biersteuer und der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen betreffend die neue Umsatzsteuer aufgehoben. (Art. 9 Abs. 4 Bst. a Ueb-BV).

42. Direkte Bundessteuer

(Art. 41quater BV, Art. 8 UeB-BV)

421. Allgemeines

Gleichzeitig mit der Umwandlung der geltenden Warenumsatzsteuer in eine Mehrwertsteuer sieht die neue Finanzordnung bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) namentlich für untere und mittlere Einkommen sowie für Firmen mit bescheidener Rendite ins Gewicht fallende Erleichterungen vor.

Bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen soll der bis anhin aufgeschobene Ausgleich der Folgen der kalten Progression gewährt werden. Dazu die Botschaft vom 15. März 1978

"In der Botschaft vom 24. März 1976 (Abschn. 742.1) wurde die Teuerung von Anfang 1971 bis Ende 1976 mit rund 50 Prozent angegeben. Diese Grössenordnung dürfte weiterhin richtig sein. Die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) wurden seit 1971 nur zu einem geringen Teil ausgeglichen, nämlich 1973 durch eine Streckung des Einkommenssteuertarifs um 10 Prozent (AS 1973 1058) und 1975 durch einen den Verheirateten gewährten Steuerabzug von höchstens 70 Franken (AS 1975 1205). Heute beantragen wir folgende Massnahmen:

- Erhöhung des Freibetrags um rund 50 Prozent von 9'700 auf 15'000 Franken (Art. 41quater Abs. 3 Bst. a BV)
- wesentliche Erhöhungen der Sozialabzüge (Art. 8 Abs. 2 Bst. a UeB-BV), ...
- einen neuen Tarif, der die Folgen der kalten Progression für die unteren und mittleren Einkommen ganz oder teilweise ausgleicht. Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression würde einen Ausfall von 650 Millionen Franken bewirken, was angesichts der Finanzlage des Bundes nicht verantwortet werden könnte."

Dieser Ausgleich wird durch einen neuen Tarif, der unter anderem eine Heraufsetzung der Steuerfreigrenze vorsieht, und durch eine Erhöhung der Sozialabzüge erreicht, bei den unteren Einkommen sogar überschritten (Näheres siehe Ziffer 422.1).

Bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll eine gewisse Umschichtung in der Belastung insbesondere durch Ermässigung der Gewinnsteuer der schwach rentierenden

Unternehmungen und Weiterführung der Progression zwecks stärkerer Belastung der Unternehmungen mit hoher Rendite erfolgen (Näheres siehe Ziffer 422.2).

422. Die einzelnen Neuerungen

(Art. 41quater BV)

422.1. Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen

Bezüglich Rechtfertigung der unten erwähnten Änderungen wird auf Ziffer 421 verwiesen.

a) Erhöhung der Sozialabzüge

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a UeB-BV)

Die Sozialabzüge werden wie folgt erhöht (in Franken):

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Abzug für Verheiratete	2 500	4 500
- Abzug für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen	---	3 000
- Abzug für Kinder	1 200	2 500
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	1 200	2 000
- Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien		
- für Ledige	2 000	2 000
- für Verheiratete	2 000	3 000
- Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500

b) Neuer Tarif

(Art. 41quater Abs. 3 Bst. a und b BV; Art. 8 Abs. 2 Bst. b UeB-BV)

Der neue Tarif setzt bei einem steuerbaren Einkommen von 15'000 Franken mit einem Steuerbetrag von 25 Franken ein und wird progressiv weitergeführt bis zu einem obersten Stufensatz von 13,5 % für den Teil des Einkommens, der 90' 000 Franken übersteigt. Die Progression wird aber nicht wie bisher beim Erreichen einer Maximalbelastung (bisher 11,5 %) abgebrochen, sondern mit dem obersten Stufensatz weitergeführt;

je grösser der Teil des Einkommens ist, auf den der oberste Stufensatz angewendet wird, umso mehr nähert sich die prozentuale Belastung des gesamten steuerbaren Einkommens dem höchsten Stufensatz. Die Belastung erreicht aber nie ganz die neue Höchstgrenze von 13,5% (Ziffer I BB, neuer Art. 41quater Abs. 3 Bst. b BV).

Die im Jahre 1975 eingeführte gestaffelte Ermässigung für Verheiratete (bisheriger Art. 8 Abs. 3 Bst. a Ueb-BV) ist mit dem neuen Art. 8 Abs. 2 Bst. c Ueb-BV aufgehoben, da sie nur anstelle einer damals nicht mehr möglichen Erhöhung der Sozialabzüge gewährt worden war; diesmal jedoch werden die Sozialabzüge stark erhöht (siehe Bst. a hievor). Somit gibt es im Falle der Annahme der Vorlage wieder wie früher nur einen einzigen Gebrauchstarif, der für Verheiratete und für Ledige gilt.

Alle steuerbaren Einkommen unter 15'000 Franken fallen künftig nicht mehr unter die Steuerpflicht; die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht beträgt hier somit 100%. Zum steuerbaren Einkommen sind aber noch die Sozialabzüge zu rechnen, so dass sich der Beginn der Steuerpflicht je nach den Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen erhöht:

Beginn der Steuer vom Einkommen¹⁾

	Geltendes Recht Fr.	BB vom 15.12.78 Fr.
Lediger ²⁾	10'800	16'700
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau ²⁾ :		
- ohne Kinder	14'200	21'700
- mit 2 Kindern	16'800	27'300
- mit 4 Kindern	19'500	32'500
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau ²⁾ :		
- ohne Kinder	16'400	26'700
- mit 2 Kindern	19'000	32'000
- mit 4 Kindern	21'500	37'000

c) Auswirkungen des neuen Tarifs

Bei den über den Freibeträgen (Beginn der Steuerpflicht) liegenden Einkommen ist die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht zunächst beträchtlich und geht über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression hinaus. Mit zunehmendem Einkommen nimmt die Entlastung ab und geht bei einem Ledigen mit einem Einkommen von 73'200 Franken in eine Mehrbelastung über. Je nach Zivilstand, Kinderzahl und allfälligem Erwerbseinkommen der Ehefrau, vor allem als Folge der namhaft erhöhten Sozialabzüge, verschiebt sich dieser Uebergang nach oben und zwar beispielsweise bis zu 348'700 Franken bei einem Verheirateten mit 2 Kindern und einer mit-erwerbenden Ehefrau.

Für einen Verheirateten mit zwei Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, ergeben sich beispielsweise folgende Unterschiede in der Steuerbelastung²⁾

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Abzüge für Berufsauslagen

2) Berücksichtigung der Abzüge:

- Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Abzug für Verheiratete
- Abzug für Kinder
- Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau

Entlastungen

- Einkommen von 20'000 Franken	100,00 %
- Einkommen von 27'300 Franken	77,63 %
- Einkommen von 30'000 Franken	67,71 %
- Einkommen von 40'000 Franken	50,81 %
- Einkommen von 60'000 Franken	29,48 %
- Einkommen von 80'000 Franken	15,64 %
- Einkommen von 100'000 Franken	6,74 %
- Einkommen von 150'000 Franken	2,08 %
- Einkommen von 200'000 Franken	0,55 %

Mehrbelastungen

- Einkommen von 300'000 Franken	0,62 %
- Einkommen von 500'000 Franken	4,42 %
- Einkommen von 1'000'000 Franken	10,95 %

422.2. Steuer vom Reinertrag und vom Kapital oder Vermögen der
juristischen Person-----

Bezüglich Rechtfertigung der unten erwähnten Aenderungen
wird auf Ziffer 421 verwiesen.

a) Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossen-
schaften-----

(Art. 41 quater Abs. 4 Bst. b BV; Art. 8 Abs. 3 Bst. a Ueb-BV)

Die Steuersätze werden bei den Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften wie folgt geändert:

-
- 1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Abzüge für Berufs-
auslagen

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Grundsteuer	3,63 %	3,50 %
- Erster Zuschlag von auf dem Teil des Reinertrages, der 4 % Rendite übersteigt, oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50'000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4'000 Franken übersteigt.	3,63 %	3,50 %
- Zweiter Zuschlag von auf dem Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt, oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50'000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4'000 Franken übersteigt.	4,84 %	4,50 %
- Maximalsatz Der Maximalsatz wird erreicht bei einer Rendite von	9,80 % 23,15 %	11,50 % ∞ 1)

Die belastungsmässigen Auswirkungen dieses Tarifs gegenüber dem geltenden Recht bewirken für die Mehrheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuerentlastung. Mehrbelastungen treten erst bei Renditen über 29,42 % ein.

b) Die Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen

(Art. 41quater Abs. 4 BV; Art. 8 Abs. 3 Bst. b Ueb-BV)

Die übrigen juristischen Personen, insbesondere Vereine und Stiftungen, unterliegen für die Besteuerung ihres Reinertrages dem Tarif der Einkommenssteuer natürlicher Personen, jedoch beschränkt auf den Höchstsatz von 11,5 % (gegenwärtig 9,8 %).

1) Analog zum Tarif für natürliche Personen wird die Progression nicht mehr bei Erreichung einer bestimmten Rendite (gegenwärtig 23,15 %) abgebrochen, sondern mit dem zweiten Zuschlag weitergeführt. Die Belastung erreicht nie die neue Höchstgrenze von 11,5 %.

c) Steuer vom Kapital oder Vermögen

(Art. 41quater Abs. 4 Bst. b BV; Art. 8 Abs. 3 Bst. c Ueb-BV)

Der Steuersatz wird wie folgt herab-	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
gesetzt:	0,825 %	0,80 %

422.3. Kantonsanteile; Aenderung des für den Finanzausgleich zu verwendenden Teils

(Art. 41quater Abs. 2)

Der Anteil der Kantone am Wehrsteuerertrag ist gleich geblieben, doch der für den Finanzausgleich zu verwendende Teil wird erhöht.

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Kantonsanteile am Rohertrag der direkten Bundessteuer	3/10	3/10
- hievon für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden	1/6	1/4

423. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die direkte Bundessteuer

Stimmen Volk und Stände am 20. Mai 1979 dem in Rede stehenden Finanzpaket zu, treten die neuen Verfassungsbestimmungen rückwirkend am 1. Januar 1979 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

Die am 31. Dezember 1978 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:

1. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme des Bundesbeschlusses durch Volk und Stände aufhört: auf den Wehrsteuerforderungen für das Steuerjahr 1979.
2. auf den Wehrsteuerbeträgen, die 1979 auf Grund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

5. STATISTIKEN (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Statistik)

51. Gesamte finanzielle Auswirkungen der Bundesfinanzreform 1978

(BB vom 15.12.78 + Entscheid des Bundesrates vom 4.4.79)

Mehreinnahmen (+), Mindereinnahmen und -ausgaben (-)
gegenüber geltendem Recht in Millionen Franken

	1980	1981
<u>EINNAHMEN</u>		
<u>Mehrwertsteuer</u>	+ 598	+ 861
- mit Sätzen von 8/5/2,5 %	+ 1'161	+ 1'646
- Minderertrag infolge Satzreduktion auf 7/4/2 %	- 563	- 785
<u>Direkte Bundessteuer</u>	- 385	- 385
- Natürliche Personen		
Tarif	- 70	- 70
Sozialabzüge	- 320	- 320
- Juristische Personen		
Reinertragssteuer	+ 10	+ 10
Kapitalsteuer	- 5	- 5
<u>Total Mehreinnahmen</u>	+ 213	+ 476
<u>AUSGABEN</u>		
<u>Minderausgaben</u>		
Ertragsausfall Kantonsanteile (30 % bei der direkten Bundessteuer)	- 116	- 116
<u>NETTOVERBESSERUNGEN</u>		
Mehreinnahmen	213	476
Minderausgaben	116	116
<u>Mehrertrag der Finanzvorlage</u> (Ergebnis für den Bund gegenüber geltendem Recht, nach dem Entscheid des Bundesrates vom 4.4.79)	<u>329</u>	<u>592</u>

52. Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

521. Beginn der Steuer und Beginn der Mehrbelastung
gemäss Bundesbeschluss vom 15.12.78 gegenüber geltendem Recht

	Beginn der Steuer vom Einkommen 1)		Beginn der Mehrbelastung 2) bei einem Einkommen 1) von ... in Franken
	Geltendes Recht 77/78 2) in Franken	BB vom 15.12.78 2) in Franken	
<u>Tarif</u>	9'700	15'000	71'200
<u>Steuerpflichtiger</u>			
Lediger	10'800	16'700	73'200
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau			
- ohne Kinder	14'200	21'700	114'800
- mit 2 Kindern	16'800	27'300	234'200
- mit 4 Kindern	19'500	32'500	353'600
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau			
- ohne Kinder	16'400	26'700	229'300
- mit 2 Kindern	19'000	32'000	348'700
- mit 4 Kindern	21'500	37'000	413'800

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

2) Berücksichtige Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges), Abzug für Verheiratete, Abzug für Kinder und Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

522. Lediger

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
10 800	22.-	0,20	-	-	-	-
16 700	80.30	0,48	25.-	0,15	-	-
20 000	113.30	0,57	55.-	0,28	-	-
30 000	355.30	1,18	235.-	0,78	-	-
40 000	685.30	1,71	595.-	1,49	-	-
60 000	2 054.80	3,42	1 915.-	3,19	-	-
80 000	3 957.80	4,95	4 035.-	5,04	+	+
100 000	6 256.80	6,26	6 555.-	6,56	+	+
150 000	12 856.80	8,57	13 305.-	8,87	+	+
200 000	19 456.80	9,73	20 055.-	10,03	+	+
300 000	32 656.80	10,89	33 555.-	11,19	+	+
500 000	57 270.-	11,45	60 555.-	12,11	+	+
1 000 000	114 770.-	11,48	128 055.-	12,81	+	+
Berücksichtigte Abzüge						
c	max. 2 000 Fr.		max. 2 000 Fr.			
c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

523. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

a. Ohne Kinder

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
14 200	22.-	0,15	-	-	-	-
20 000	68.60	0,34	-	-	-	-
21 700	83.60	0,39	25.-	0,12	-	-
30 000	225.50	0,75	125.-	0,42	-	-
40 000	532.80	1,33	375.-	0,94	-	-
60 000	1 764.80	2,94	1 475.-	2,46	-	-
80 000	3 612.80	4,52	3 375.-	4,22	-	-
100 000	5 856.80	5,86	5 812.50	5,81	-	-
150 000	12 456.80	8,30	12 562.50	8,38	+	+
200 000	19 056.80	9,53	19 312.50	9,66	+	+
300 000	32 256.80	10,75	32 812.50	10,94	+	+
500 000	56 912.50	11,38	59 812.50	11,96	+	+
1 000 000	114 412.50	11,44	127 312.50	12,73	+	+
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
a = Verheiratete; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

524. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

b. Mit 2 Kindern

Einkommen ¹⁾ Fr.	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht		
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
1	2	3	4	5	6	7	
16 800	22.-	0,13	-	-	-	22.-	- 100,00
20 000	47.50	0,24	-	-	-	47.50	- 100,00
27 300	111.75	0,41	25.-	0,09	-	86.75	- 77,63
30 000	154.85	0,52	50.-	0,17	-	104.85	- 67,71
40 000	457.40	1,14	225.-	0,56	-	232.40	- 50,81
60 000	1 595.40	2,66	1 125.-	1,88	-	470.40	- 29,48
80 000	3 348.80	4,19	2 825.-	3,53	-	523.80	- 15,64
100 000	5 548.80	5,55	5 175.-	5,18	-	373.80	- 6,74
150 000	12 140.-	8,09	11 887.50	7,93	-	252.50	- 2,08
200 000	18 740.-	9,37	18 637.50	9,32	-	102.50	- 0,55
300 000	31 940.-	10,65	32 137.50	10,71	+	197.50	+ 0,62
500 000	56 636.50	11,33	59 137.50	11,83	+	2 501.-	+ 4,42
1 000 000	114 136.50	11,41	126 637.50	12,66	+	12 501.-	+ 10,95
Berücksichtigte Abzüge							
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.				
b	je Kind 1 200 Fr.		je Kind 2 500 Fr.				
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.				
a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)							

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

525. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

a. Ohne Kinder

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
16 400	22.-	0,13	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	51.-	0,26	-	-	- 51.-	- 100,00
26 700	110.-	0,41	25.-	0,09	- 85.-	- 77,27
30 000	166.10	0,55	55.-	0,18	- 111.10	- 66,89
40 000	469.95	1,17	235.-	0,59	- 234.95	- 49,99
60 000	1 621.80	2,70	1 155.-	1,93	- 466.80	- 28,78
80 000	3 392.80	4,24	2 875.-	3,59	- 517.80	- 15,26
100 000	5 592.80	5,59	5 235.-	5,24	- 357.80	- 6,40
150 000	12 192.80	8,13	11 955.-	7,97	- 237.80	- 1,95
200 000	18 792.80	9,40	18 705.-	9,35	- 87.80	- 0,47
300 000	31 992.80	10,66	32 205.-	10,74	+ 212.20	+ 0,66
500 000	56 682.50	11,34	59 205.-	11,84	+ 2 522.50	+ 4,45
1 000 000	114 182.50	11,42	126 705.-	12,67	+ 12 522.50	+ 10,97
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
d	2 000 Fr.		4 500 Fr.			
a = Verheiratete; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges); d = Erwerbseinkommen der Ehefrau						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

526. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

b. Mit 2 Kindern

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78).		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
19 000	22.-	0,12	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	29.90	0,15	-	-	- 29.90	- 100,00
30 000	117.90	0,39	-	-	- 117.90	- 100,00
32 000	154.85	0,48	25.-	0,08	- 129.85	- 83,86
40 000	394.70	0,99	135.-	0,34	- 259.70	- 65,80
60 000	1 463.40	2,44	855.-	1,43	- 608.40	- 41,57
80 000	3 137.60	3,92	2 375.-	2,97	- 762.60	- 24,31
100 000	5 328.80	5,33	4 635.-	4,64	- 693.80	- 13,02
150 000	11 876.-	7,92	11 280.-	7,52	- 596.-	- 5,02
200 000	18 476.-	9,24	18 030.-	9,02	- 446.-	- 2,41
300 000	31 676.-	10,56	31 530.-	10,51	- 146.-	- 0,46
500 000	56 406.50	11,28	58 530.-	11,71	+ 2 123.50	+ 3,76
1 000 000	113 906.50	11,39	126 030.-	12,60	+ 12 123.50	+ 10,64
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
b	je Kind 1 200 Fr.		je Kind 2 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
d	2 000 Fr.		4 500 Fr.			
a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges); d = Erwerbseinkommen der Ehefrau						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

53. Direkte Bundessteuer der juristischen Personen

531. Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven

Rendite %	Steuerbarer Reinertrag Fr.	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978	
		Fr.	% 1)	Fr.	% 1)
1	2	Direkte Bundessteuer vom Reinertrag			
2	20 000	3 726.-	4 3,63	5 700.-	6 3,50
4	40 000	1 452.-	3,63	1 400.-	3,50
6	60 000	2 904.-	4,84	2 800.-	4,67
8	80 000	4 356.-	5,45	4 200.-	5,25
10	100 000	6 776.-	6,78	6 500.-	6,50
12	120 000	9 196.-	7,66	8 800.-	7,33
14	140 000	11 616.-	8,30	11 100.-	7,93
16	160 000	14 036.-	8,77	13 400.-	8,38
18	180 000	16 456.-	9,14	15 700.-	8,72
20	200 000	18 876.-	9,44	18 000.-	9,00
23,15	231 500	22 687.-	9,80	21 622.50	9,34
25	250 000	24 500.-	9,80	23 750.-	9,50
29,42	294 200	28 831.60	9,80	28 833.-	9,80
30	300 000	29 400.-	9,80	29 500.-	9,83
35	350 000	34 300.-	9,80	35 250.-	10,07
40	400 000	39 200.-	9,80	41 000.-	10,25
45	450 000	44 100.-	9,80	46 750.-	10,39
50	500 000	49 000.-	9,80	52 500.-	10,50
100	1 000 000	98 000.-	9,80	110 000.-	11,00
1 Mio Franken Kapital und Reserven		Direkte Bundessteuer vom Kapital			
		Fr. 825.-		Fr. 800.-	

1) In Prozent des steuerbaren Reinertrages.

ALPHABETISCHES SACHWORTVERZEICHNISSeite

<u>A</u>	Aktiengesellschaft (siehe unter juristische Personen)	
	Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (siehe unter Mehrwertsteuer)	
	Artikel	
	- 8 UeB-BV	21,22,25,26,41,42,45-47
	- 9 UeB-BV	19,21,27-36,40
	- 4lter BV	3,21,24,32,33
	- 4lquater BV	21,22,24,25,41,42,45-47
<u>B</u>	Befreiung von der Mehrwertsteuer	
	- echte	37-39
	- unechte	37-39
	Befristung (verfassungsmässige ...)	3
	Biersteuer (Erträge)	3
	- Aufhebung der	40
	- Inkrafttreten der neuen Bestimmungen	40
	Botschaft des Bundesrates über die Bundesfinanzreform vom 15.3.78	16
	- Finanzielle Auswirkungen	11
	- Gesetzestext	24ff.
	- Leitgedanken	18
	- Vergleich zwischen dem geltenden Recht und dem Bundesbeschluss vom 15.12.78	24ff.
	Bruttosozialprodukt	7-10
	Budgetausgleich	20
	Bundesausgaben	
	- bundeseigener Bedarf	9-11
	- Einfluss der Teuerung	6-8
	- Massnahmen zur Verminderung der	11,12
	- Transferbereich	9,10
	- Vergleich mit Ausland	8
	Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 15.12.78	
	- gesamte finanzielle Auswirkungen	48
	- Leitgedanken der bundesrätlichen Botschaft vom 15.3.78	18,19
	- Statistiken	
	- direkte Bundessteuer der juristischen Personen	48,49,55
	- direkte Bundessteuer der natürlichen Personen	49-54
	- gesamte finanzielle Auswirkungen der BFO 78	48

- Uebersicht über die verfassungsmässige Grundlage	
- direkte Bundessteuer	21
- Mehrwertsteuer	21
- Vergleich geltendes Recht und BB vom 15.12.78	24ff.,49-55
- finanzielle Auswirkungen	48
- Gesetzestext	24ff.
Bundeseinnahmen	8,12
Bundesfinanzen	19
Bundesfinanzreform 1978	3
<u>D</u> Direkte Bundessteuer	3,4,19,22,24ff.,41
- Beginn der Steuer	25,43,49
- Befristung	24
- Entlastung	45
- finanzielle Auswirkungen	48
- Inkrafttreten der neuen Bestimmungen	47
- juristische Personen	22,25,45,55
- Lediger	50
- Mehrbelastung	45
- natürliche Personen	22,25,50-54
- Sozialabzüge	22,23,25,42
- Tarif	23,26,42-46
- Verheirateter	51-54
<u>E</u> Einkommenssteuer (siehe unter direkte Bundessteuer)	
Einnahmen (siehe unter Bundeseinnahmen)	
Ertragssteuern	12
<u>F</u> Finanzausgleich	24
- Erhöhung	24
- Vergleich geltendes Recht und BB vom 15.12.78	24,47
Forstwirtschaft	
- Sonderregelung	38,39
Freiliste	28
<u>G</u> Gegenstand der Umsatzsteuer	
- Mehrwertsteuer	33,34
gesamte finanzielle Auswirkungen des BB vom 15.12.78	48
Gesetzestext	
- direkte Bundessteuer	24ff.
- Umsatzsteuer	24ff.
<u>H</u> Höchstsätze	19,21,35,36
<u>I</u> Inkrafttreten	
- direkte Bundessteuer	47
- Umsatzsteuer	40

Seite

<u>J</u>	Juristische Personen	22,25,45-48,55
<u>K</u>	kalte Progression (Ausgleich der Folgen der ...)	41-42
	Kantonsanteile	47,48
<u>L</u>	Landwirtschaft	
	- Sonderregelung	38,39
<u>M</u>	Maximalsätze (siehe unter Höchstsätze)	
	Mehrwertsteuer	15,16,19,21,24ff.,32
	- Ausgestaltung	32
	- Befreiung (echte und unechte ...)	28,37
	- Erläuterungen zu den verfassungsmässigen Bestimmungen	32
	- finanzielle Auswirkungen	18,48
	- Gegenstand	32-34
	- Inkrafttreten	40
	- Steuerpflicht	32,34,35
	- Steuersatz	19,20,35
	- Vorsteuerabzug	36,37
<u>N</u>	Natürliche Personen	22,25,42-45,48-54
<u>R</u>	Rechnungsabschlüsse des Bundes	5
<u>S</u>	Sondersteuersatz (für gastgewerbliche Leistungen) ...	36
	Sozialabzüge	22,23,25,42
	Sparmassnahmen	11,12
	Stempelabgaben	3
	Steuerarten	
	- direkte	12,13
	- indirekte	12,13
	Steuerbefreiungen	
	- echte	37-39
	- unechte	37-39
	Steuerbelastung	
	- Mehrbelastung	45
	Steuerentlastung	45
	steuerfreies Minimum	
	- direkte Bundessteuer	25-26
	- Mehrwertsteuer	27
	Steuertarif	
	- direkte Bundessteuer	23,26,42-46,49
	- Mehrwertsteuer	19,20,35

	<u>Seite</u>
<u>T</u> Tabaksteuer	3
Tarif (siehe Steuertarif)	
Taxe occulte	16,17
<u>U</u> Umsatzsteuer	4,18,21,32ff.
- Inkrafttreten der neuen Bestimmungen	40
<u>V</u> Verbrauchssteuer	12,24
verfassungsrechtliche Grundlage	21
- Umsatzsteuer	32
Verrechnungssteuer (Erträge der ...)	3
Vorsteuerabzug	36,37
<u>W</u> Warenumsatzsteuer	3,15,16,18,24
- Befristung	24
- taxe occulte	16,17
- Freiliste	28
Wehrsteuer (siehe unter direkte Bundessteuer)	
<u>Z</u> Zölle (Erträge)	3